

Eing. 02. JUNI 2021

LG-676683-2021-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

02. JUNI 2021

EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Mag. Thomas Reindl, Yvonne Rychly, Martina Ludwig-Faymann und Prof. Rudolf Kaske (SPÖ) sowie Mag.a Bettina Emmerling, MSc, Markus Ornig, MBA und Dipl.-Ing Dr. Stefan Gara (NEOS)

betreffend eine Änderung der Wiener Stadtverfassung durch Schaffung der Möglichkeit eines Doppelbudgets und die gesetzliche Verankerung eines Finanzrahmens

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Initiativantrag dient der Erhöhung der Transparenz und Planbarkeit sowie der Beschleunigung und Erleichterung des Prozesses der Budgetplanung und -erstellung. Zu diesem Zweck werden in der Wiener Stadtverfassung folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Es wird die Möglichkeit verankert, zugleich mit dem Voranschlag für das folgende Finanzjahr auch einen Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr und somit ein Doppelbudget festzustellen.
2. Für den Gemeinderat wird die Verpflichtung normiert, gemeinsam mit dem Voranschlag einen Finanzrahmen für fünf Jahre festzulegen, der für den Magistrat die Grundlage für die Erstellung der Voranschläge und für die Unternehmungen die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne bildet.
3. Ab dem Jahr 2022 werden die Fristen für die Veröffentlichung des Voranschlagsentwurfes sowie des Rechnungsabschlusses im Internet von zwei Wochen auf vier Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat verlängert.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Bestimmungen Folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1:

Z 1: § 86 – gesetzliche Verankerung von Doppelbudget und Finanzrahmen

§ 86 Abs. 1:

Für den Gemeinderat wird die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – geschaffen, gemeinsam mit dem Voranschlag für das folgende Finanzjahr (t) auch einen Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1) und somit ein Doppelbudget festzustellen. Die Beschlussfassung über die beiden Voranschläge der Jahre t und t+1 hat in derselben Sitzung zu erfolgen.

§ 86 Abs. 2:

Gleichzeitig mit dem Voranschlagsentwurf bzw. den Voranschlagsentwürfen eines Doppelbudgets soll der Gemeinderat künftig einen Finanzrahmen für fünf Jahre beschließen. Dieser enthält die Salden der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen je

Geschäftsgruppe und soll für den Magistrat die Grundlage bei der Erstellung der Voranschläge und für die Unternehmungen die Grundlage für die Erstellung der Wirtschaftspläne bilden.

Der Zeitraum für den Finanzrahmen erstreckt sich immer auf die Jahre $t + 1$ bis $t+5$, also die dem folgenden Finanzjahr (t) nächstfolgenden fünf Finanzjahre. Dies gilt auch im Falle eines Doppelbudgets, also dann, wenn gleichzeitig mit dem Voranschlag für das Jahr t auch der Voranschlag für das Jahr $t+1$ festgestellt wird. In diesem Fall beträgt somit der Betrachtungszeitraum nach dem zweiten festgestellten Voranschlag (Voranschlag des Jahres $t+1$) noch vier Jahre.

§ 86 Abs. 3:

Der Voranschlagsentwurf für das folgende Finanzjahr (t) – soll auch der Voranschlag für das darauffolgende Finanzjahr ($t+1$) beschlossen werden auch dieser – ist von der Finanzstadträtin bzw. vom Finanzstadtrat dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat mindestens drei Wochen vor Beginn des Finanzjahres vorzulegen.

Diese Verpflichtung gilt naturgemäß dann als bereits erfüllt, wenn für das unmittelbar bevorstehende Finanzjahr schon zuvor im Rahmen eines Doppelbudgets ein Voranschlag festgestellt wurde (zweiter Voranschlag eines Doppelbudgets).

§ 86 Abs. 4:

Die Verpflichtung, Voranschlagsentwürfe vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen und auch beschlossene Voranschläge im Internet zur Verfügung zu stellen, gilt im Falle eines Doppelbudgets für beide Voranschläge.

§ 86 Abs. 5:

Der Gemeinderat hat durch Verordnung die Maßstäbe zur Berechnung der Bezirksmittel (Gesamthöhe und Aufteilung auf die einzelnen Bezirke) festzulegen. Die Festlegung der Höhe der Bezirksmittel ergibt sich künftig direkt aus dieser Verordnung (Bezirksmittelverordnung), es entfällt in der Wiener Stadtverfassung die unmittelbare Bezugnahme auf den Voranschlag.

Im Zeitpunkt der Feststellung eines Doppelbudgets stehen im Bezug auf das zweite Jahr ($t+1$) die Parameter zur Berechnung der Höhe der Bezirksmittel noch nicht fest, sodass der Voranschlagsbetrag für die Bezirksmittel des Jahres $t+1$ eine Schätzung darstellt. Es ist daher zu erwarten, dass die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Bezirksmittelverordnung berechnete tatsächliche Höhe der Bezirksmittel von der für das Jahr $t+1$ veranschlagten Höhe abweicht. Maßgeblich ist dennoch die konkrete Berechnung aufgrund der Bezirksmittelverordnung und nicht der geschätzte Voranschlagsbetrag. Sind die berechneten Bezirksmittel höher als die ursprünglich veranschlagten Bezirksmittel ist eine Genehmigung der Budgetüberschreitung gemäß § 101 WStV erforderlich.

§ 86 Abs. 6, 7 und 10:

Hier wird keine Änderung vorgenommen, es erfolgt lediglich eine Anpassung der Absatznummerierung.

§ 86 Abs. 8:

Für die Ausgestaltung der Voranschläge und der Anträge auf Feststellung der Voranschläge sind – wie bereits bisher – nähere Regelungen erforderlich und durch den Magistrat festzulegen. Dies wird nun ausdrücklich in der Wiener Stadtverfassung verankert.

§ 86 Abs. 9:

Die bereits bisher vorgesehene Prüfung der Entgelte und Leistungen („Gebühren“) durch den Gemeinderat hat sich auf jedes Finanzjahr zu erstrecken, für das auch ein Voranschlag festgestellt wird. Im Falle eines Doppelbudgets ist somit eine Prüfung sowohl für das folgende Finanzjahr (t) als auch für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1) durchzuführen.

Z 2: § 88 Abs. 1 lit. e – sprachliche Klarstellung

Hier erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern eine sprachliche Klarstellung für den Fall eines Doppelbudgets.

Z 3 und 8: §§ 88 Abs. 1 lit. p und 105 Abs. 3 lit. j – Verwendung des Begriffes „Förderungen“ statt „Subventionen“

In Anpassung an den Sprachgebrauch sowie an die Verwendung in anderen Rechtsquellen wird der Begriff „Subventionen“ durch den Begriff „Förderungen“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein.

Z 4: § 88 Abs. 2 erster Satz - Wertgrenzenverordnung

Durch eine sprachliche Anpassung wird klargestellt, dass im Falle eines Doppelbudgets für jedes der beiden Finanzjahre, für das ein Voranschlag festgestellt wird, gleichzeitig auch eine Wertgrenze durch Verordnung festzustellen ist.

Z 5: § 95 Abs. 2 – Prüfung des Finanzrahmens durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat war bereits bisher zur Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss berufen. Konsequenterweise soll dies auch für die Finanzrahmen gelten.

Z 6: § 103 a – Voranschläge der Bezirke

Da auch im Fall eines Doppelbudgets die Voranschläge der Bezirke nur für das jeweils folgende Finanzjahr festgestellt werden, wurde die zeitliche Bindung an den Beschluss des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde gestrichen. Aufrecht bleiben jeweils die als Kalenderdatum fixierten Fristen für die Erstellung des Bezirks-Voranschlagsentwurfes und für die Feststellung des Bezirks-Voranschlages (30. September bzw. 31. Dezember).

Z 7: § 105 Abs. 3 lit. c – Zuständigkeit für die Erstellung des Finanzrahmens

Der Magistrat war bereits bisher für die Verfassung der Voranschläge sowie der Wirtschaftspläne und der Rechnungsabschlüsse zuständig. Konsequenterweise soll auch die Verfassung der Finanzrahmen in die Zuständigkeit des Magistrats fallen.

Zu Artikel 2:

Z 1: § 86 Abs. 4 – Veröffentlichung des Voranschlagsentwurfes im Internet

Um die Transparenz zu erhöhen und den Bürgerinnen und Bürgern die Partizipation durch Abgabe von Stellungnahmen zu erleichtern ist ab dem Jahr 2022 der Voranschlagsentwurf bzw. sind bei einem Doppelbudget die Voranschlagsentwürfe künftig nicht mehr zwei, sondern vier Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.

Z 2: § 87 – Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses im Internet

Parallel zur Verlängerung der Veröffentlichungsfrist für den Voranschlagsentwurf (§ 86 Abs. 4) ist auch der Rechnungsabschluss ab dem Jahr 2022 nicht mehr zwei, sondern vier Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder, dazu Stellungnahmen abzugeben.

Zu Artikel 3:

Z 1:

Jene Änderungen, welche die Möglichkeit eines Doppelbudgets und die Feststellung eines Finanzrahmens umsetzen, treten bereits am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Z 2:

Jene Änderungen, welche die Veröffentlichungsfristen für den Voranschlagsentwurf und den Rechnungsabschluss vor der Beratung durch den Gemeinderat betreffen, treten – um eine Übergangsfrist für die Verwaltung zu schaffen – erst mit 1. Jänner 2022 in Kraft und gelten somit erstmals für den Rechnungsabschluss 2021.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 1.6.2021

Beilage:
Gesetzesentwurf

The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top, the signature of Kurt Müsteneder is written in a large, cursive script. Below it, there are two columns of smaller signatures. The left column includes signatures that appear to be 'H. Grottel', 'S. Grottel', and 'S. Grottel'. The right column includes signatures that appear to be 'A. Hauer', 'G. Grottel', 'S. Grottel', and a large, stylized signature at the bottom.

ENTWURF

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxx 2021

xx. Gesetz:

Wiener Stadtverfassung; Änderung

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Die Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 86 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Gemeinde für jedes Finanzjahr so rechtzeitig festzustellen, dass er mit Beginn des Finanzjahres, für das er erstellt wurde, in Kraft treten kann. Der Gemeinderat kann mit dem Voranschlag für das folgende Finanzjahr (t) zugleich auch einen Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1) feststellen (Doppelbudget). Die Beschlussfassung über die Feststellung des Voranschlages für das folgende Finanzjahr (t) und über die Feststellung des Voranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1) hat in derselben Sitzung zu erfolgen.

(2) Der Gemeinderat hat gemeinsam mit dem Voranschlag einen Finanzrahmen für die dem folgenden Finanzjahr (t) nächstfolgenden fünf Finanzjahre (t+5) festzulegen. Dieser Betrachtungszeitraum gilt auch, sofern gemäß Abs. 1 zweiter Satz gleichzeitig mit dem Voranschlag für das folgende Finanzjahr (t) ein Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1) festgestellt wird. Der Finanzrahmen enthält die Salden der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen je Geschäftsgruppe und bildet die Grundlage für den Magistrat bei der Erstellung der Voranschläge (§ 105 Abs. 3 lit. c) sowie für die Unternehmungen bei der Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne (§ 71 Abs. 3 Z 1 lit. e).

(3) Die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung hat dem Finanzausschuss und dem Stadtssenat mindestens drei Wochen vor Beginn des Finanzjahres den Voranschlagsentwurf für das folgende Finanzjahr (t), im Falle des Abs. 1 zweiter Satz auch den Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1), in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen.

(4) Voranschlagsentwürfe sind zwei Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Beratung des jeweiligen Voranschlages zu erwägen. Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag für das folgende Finanzjahr (t), im Falle des Abs. 1 zweiter Satz auch der Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1), sind im Internet zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die in § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten durch Verordnung festzustellen, nach welchen Maßstäben die Festlegung der Höhe der Mittel zur Besorgung dieser Angelegenheiten sowie die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bezirke erfolgt. Ein sich aufgrund der Maßstäbe der Verordnung ergebender Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn gemäß Abs. 1 ein höherer oder niedrigerer Betrag veranschlagt wurde.

(6) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Mittelaufbringung zum Zweck oder eine Mittelverwendung zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt.

(7) Der Gemeinderat kann im Rahmen der Befugnisse nach den vorhergehenden Absätzen im jeweiligen Voranschlag Vorsorge über zulässige Deckungsfähigkeiten treffen.

(8) Die näheren Regelungen über die Ausgestaltung des jeweiligen Voranschlages sowie der Anträge auf Feststellung der Voranschläge sind durch den Magistrat festzulegen, wobei auf die Besonderheiten eines Doppelbudgets Rücksicht zu nehmen ist.

(9) Der Gemeinderat hat zugleich mit der Feststellung des Voranschlages für das folgende Finanzjahr (t), im Falle des Abs. 1 zweiter Satz auch zugleich mit der Feststellung des Voranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr (t+1), bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes-

oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind.

(10) Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 71 Abs. 3 Z 1 lit. e maßgebend.“

2. § 88 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die Bewilligung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Verpfändung oder zum Tausch von unbeweglichem Vermögen, wenn der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) 0,06 v. T. des Voranschlagsansatzes „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ in dem vom Gemeinderat nach § 86 Abs. 1 festgestellten Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr übersteigt; bei dieser Berechnung ist auf volle 1 000 Euro aufzurunden;“

3. In § 88 Abs. 1 lit. p wird das Wort „Subventionen“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.

4. § 88 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag, im Falle des § 86 Abs. 1 zweiter Satz auch gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr, mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden betraglichen Wertgrenzen für das jeweilige Finanzjahr festzustellen.“

5. In § 95 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Prüfung des Voranschlags“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „des Finanzrahmens“ eingefügt.

6. § 103a lautet:

„(1) Der Entwurf des Voranschlags für das folgende Finanzjahr ist vom Finanzausschuss der Bezirksvertretung bis spätestens 30. September zu erstellen.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes für das folgende Finanzjahr ist von der Bezirksvertretung bis spätestens 31. Dezember festzustellen.“

7. In § 105 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „die Verfassung der Voranschläge“ die Wortfolge „und der Finanzrahmen“ eingefügt.

8. In § 105 Abs. 3 lit. j wird das Wort „Subventionen“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.

Artikel 2

1. In § 86 Abs. 4 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.

2. In § 87 Abs. 2 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Artikel 2 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: